

Schriftliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan „Vorderer Blösenberg“,
Gemeinde Meckesheim

Planungsstand : Satzungs-Beschluss

A Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1. BauGB)

1.1. Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

Die Bauflächen werden gemäß der zeichnerischen Darstellung als „Reines Wohngebiet“ gemäß § 3 BauNVO festgesetzt.

1.2. Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Im „Allgemeines Wohngebiet“ sind gemäß § 1 (6) 1. BauNVO die im § 4 (3) 4. und 5. BauNVO genannten Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (Gartenbaubetriebe, Tankstellen).

2. Maß der baulichen Nutzung, Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 (1) 1. BauGB)

2.1. Grundflächenzahl (§ 19 (4) BauNVO)

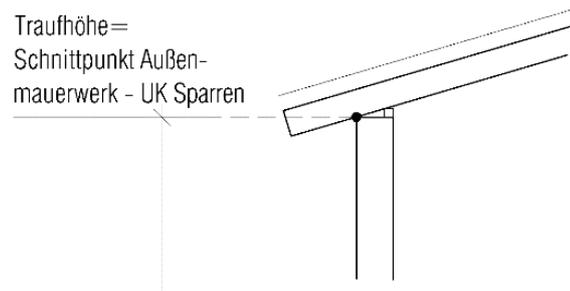
Gemäß § 19 (4) BauNVO dürfen die zulässigen Grundflächen durch Garagen, Stellplätze und deren Zufahrten, Nebenanlagen sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberflächen bis zu 50 % überschritten werden.

Weitere Überschreitungen werden ausgeschlossen.

2.2. Traufhöhe

Die maximal zulässigen Traufhöhen sind dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Sie sind definiert als der Schnittpunkt der aufgehenden Außenwand mit der Unterkante der tragenden Dachkonstruktion (u. K. Sparren).



Das Maß wird in der Gebäudemitte gemessen. Als Bezugspunkt gilt die Mittelachse der angrenzenden Verkehrsfläche (Verkehrsfläche mit Erschließungsfunktion für das jeweilige Grundstück). Grenzen an mehreren Stellen eines Grundstückes Verkehrsflächen mit einer Erschließungsfunktion für das jeweilige Grundstück an, so sind die in der Planvorlage gekennzeichneten Verkehrsflächen maßgebend.

Bei Doppelhäusern gilt die Mitte jeder Doppelhaushälfte.

Werden Gebäude mit Flachdächern errichtet, so darf die Oberkante der Attika die im Bebauungsplan festgesetzte maximal zulässige Traufhöhe nicht überschreiten.

2.2.1 Sonderregelung bei einseitig geneigten Pulldächern

Die nicht zu überschreitende Traufhöhe beträgt, wenn durch Planeinschrieb nicht anders angegeben, 6,50 m.

2.3. First-/Gebäudehöhe

Die zulässige Firsthöhe darf, in Abhängigkeit von der Dachform, die auf der Grundlage der Ziffer A 2.2. festgesetzte Traufhöhe wie folgt überschreiten :

- bei Sattel-, Walm- sowie versetzten Pulldächern : 4,50 m
- bei einseitig geneigten Pulldächern : 1,50 m

- bei Flachdächern
(für den Fall, dass es sich nicht
um ein Staffelgeschoss handelt) :

Die maximal zulässige Gebäudehöhe entspricht der festgesetzten Traufhöhe. Darüber hinaus sind technische Aufbauten, wie Module zur Erzeugung von elektrischem Strom und Wärme, bis zu einer Höhe von 1,50 zulässig.

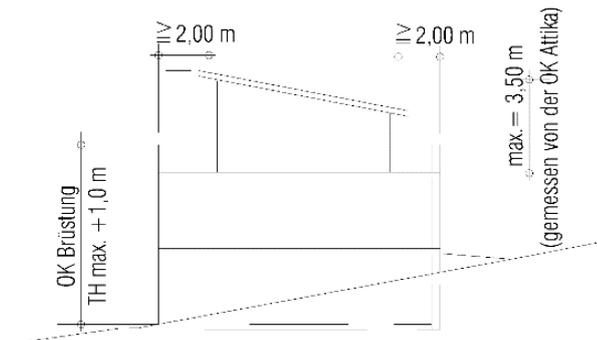
- bei Staffelgeschossen : 3,50 m

2.4. Sonderregelung bei der Ausbildung eines Staffelgeschosses

Die Ausbildung eines Staffelgeschosses mit einer um 3,50 m von der Festsetzung der Ziffer 2.2. abweichenden Traufhöhe ist zulässig, wenn die Außenwände des Dachgeschosses an allen Gebäudeseiten um mindestens 2,00 m gegenüber der Außenwand des darunterliegenden Geschosses zurücktreten und die Oberkante der Brüstung die unter der Ziffer 2.2. angegebene Traufhöhe um nicht mehr als 1,00 m überschreitet.

Bei der Errichtung von Treppenhäusern mit einer Breite von maximal 5,00 m kann auf einen Rücksprung der Außenwand des Dachgeschosses verzichtet werden.

Im Einzelfall können Ausnahmen von der „Rücksprungregelung“ zugelassen werden.



Die zulässige Firsthöhe darf bei einem Staffelgeschoss die gemäß der Vorgabe der Ziffer 2.2. festgesetzte maximale Höhe der Attika um nicht mehr als 3,50 m überschreiten.

3. Bauweise (§ 9 (1) 2. BauGB)

3.1. Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)

Die Bauweise wird nach § 22 (2) BauNVO als „Offene Bauweise“ festgesetzt mit der Einschränkung, dass, je nach Planeinschrieb, nur Einzelhäuser bzw. Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind.

4. Überbaubare, nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die Stellung baulicher Anlagen (§ 9 (1) 2. BauGB)

4.1. Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen

Terrassen und Balkone können gemäß § 31 Abs. 1 BauGB **außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen)** baurechtlich gestattet werden. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass die festgesetzte Baugrenze in der Tiefe um nicht mehr als 3,00 m überschritten wird.

Zur öffentlichen Verkehrsfläche ist mit Balkonen ein Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten.

4.2. Stellung baulicher Anlagen

Die Längsseite und die Hauptfirstrichtung der Gebäude sind parallel zu den im Plan eingetragenen Richtungspfeilen zu erstellen.

Bei untergeordneten Gebäudeteilen und Nebenanlagen sind Abweichungen zulässig. Sind keine Angaben im Lageplan enthalten, ist die Bebauung parallel bzw. senkrecht zu einer der Grundstücksgrenzen zu errichten.

5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) 4. BauGB)

5.1.

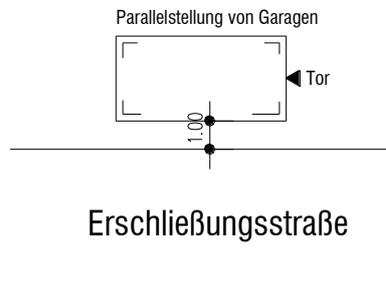
Nebenanlagen in Form von Gebäuden, wie beispielsweise Gerätehütten, sind bis zu einem Volumen von 20 m³, außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen hinter der straßenabgewandten Baugrenze zugelassen.

5.2.

Garagen, überdachte und nicht überdachte Stellplätze für PKW und Fahrräder, welche gemäß § 6 Abs. 1 LBO ohne Grenzabstand errichtet werden dürfen, können ausnahmsweise außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden. Sie dürfen jedoch die straßenabgewandte Baugrenze nicht überschreiten.

5.3.

Zwischen Garage und Straßenbegrenzungslinie muss auch bei einer Parallelstellung (Garage steht parallel zur Verkehrsfläche) ein Mindestabstand von 1,00 m eingehalten werden. Diese Fläche ist zu begrünen bzw. wasserdurchlässig auszugestalten.



6. Höchstzulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) 6. BauGB)

Die höchstzulässige Anzahl der Wohnungen wird auf „zwei je Gebäude“ begrenzt.

7. Von der Bebauung freizuhalten Flächen (§ 9 (1) 10. BauGB)

7.1. Sichtwinkel

Die durch die Sichtwinkel belasteten Flächen sind von jeglicher Bebauung, ausgenommen Einfriedigungen, freizuhalten (werden nachgetragen).

Einfriedigungen und Anpflanzungen sind bis zu einer maximalen Höhe von 0,70 m zulässig.

Als Bezugspunkt gilt die direkt angrenzende öffentliche Fläche.

8. Grünflächen (§ 9 (1) 15. BauGB)

Die als „private Grünflächen“ ausgewiesenen Flächen sind als gärtnerisch anzulegende Freiflächen auszubilden.

Bauliche Anlagen und Versiegelungen jeglicher Art sind unzulässig.

Abweichend dieser Vorgabe, sind ein Geräteschuppen je Grundstück mit einer maximalen Grundfläche von 10,00 m² sowie Einfriedigungen entsprechend den Vorgaben der Örtlichen Bauvorschriften zulässig.

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20. BauGB)

9.1. „CEF-Maßnahme Höhlenbrüter

Für Höhlenbrüter sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sechs Nisthilfen, entsprechend dem Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, fachgerecht anzubringen, regelmäßig zu pflegen und bei Verlust oder Beschädigung zu ersetzen:

9.2. „CEF-Maßnahme „Hecke mit Blühstreifen“

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Goldammer ist im näheren Umfeld (in maximal 500 m Entfernung) zum Plangebiet eine Hecke aus gebietsheimischen Gehölzen anzulegen. Diese kann auch Fledermäusen als zukünftiges Jagdhabitat und Leitstruktur dienen.

Entsprechend der entfallenden Hecke muss diese mindestens 50 m lang und mind. 5-8 m breit sein, mehrreihig aufgebaut sein und neben Sträuchern auch Laubbäume enthalten. Geeignete Arten sind Wildrose, Weißdorn, Schlehe, Hartriegel, Liguster, Vogelbeere und Haselnuss. Beidseits der Hecke ist zusätzlich ein je 3 m breiter blütenreicher Krautsaum anzulegen.

9.3. Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Terrassen und Zuwegungen

Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Terrassen und Zuwegungen dürfen nur mit einem wasserdurchlässigen Belag ausgebaut werden (Rasengittersteine, Betonsteinpflaster mit Rasenfugen > 3 cm bzw. Drainfuge, Schotterrasen, wassergebundene Decke u. ä.)

Alternativ kann das Oberflächenwasser in angrenzende Grünflächen eingeleitet und hier über eine 30 cm starke, belebte Oberbodenschicht zur Versickerung gebracht werden.

9.4. Material der Dacheindeckung

Als Material für Dacheindeckungen dürfen die unbeschichteten Metalle Kupfer, Zink und Blei nicht verwendet werden.

9.5. Beleuchtungs-Anlagen

Für die Ausleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen ist eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung nach dem Stand der Technik (z. B. Natriumdampf-Niederdruck-Lampen, LED-Leuchtmittel, Bewegungsmelder u. ä.) vorzusehen.

10. Pflanzgebot (§ 9 (1) 25. a BauGB)

10.1. Pflanzgebot je Baugrundstück

Je 250 m² Grundstücksfläche ist ein standortgerechter Hochstamm (Stammumfang mindestens 12-14 cm), oder ein hochstämmiger Streuobstbaum (Stammumfang mindestens 10-12 cm), je 25 m² Grundstücksfläche ein einheimischer, standortgerechter Strauch zu pflanzen. Die Pflanzen sind der Artenverwendungsliste (Tabellen 1 und 2) zu entnehmen. Die rechnerisch ermittelte Anzahl ist aufzurunden. Können vorhandene Einzelbäume oder Strauchgruppen auf den Bauflächen erhalten werden, sind diese anzurechnen.

Die aufgrund der Ziffer 10.2. zu pflanzenden Bäume und Sträucher („Pfg1“, „Pfg2“) können angerechnet werden.

10.2. Flächen mit einer Umgrenzung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Bauliche Anlagen jeglicher Art sind, bis auf die gemäß den Örtlichen Bauvorschriften zulässigen Einfriedigungen, unzulässig.

Auf den ausgewiesenen Flächen sind, unter Berücksichtigung der im Nachbarrecht für Baden Württemberg genannten Mindestabstände, folgende Anpflanzungen vorzunehmen :

„Pfg1“

Entlang der Baugebietsgrenze ist in einem Streifen von 5,00 m Breite eine geschlossene, frei wachsende Hecke (kein Formschnitt) aus heimischen Gehölzen (Sträucher und Bäume) gemäß der Artenverwendungsliste (Tabelle 1) anzupflanzen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten :

- 1 Strauch je 3 m² Pflanzgebotsfläche
- 1 Baum je 50 m² Pflanzgebotsfläche (Mindeststammumfang 12-14 cm)

„Pfg2“

Die „Verkehrsgrünfläche“ am nord-östlichen Gebietsrand ist entlang des Feldweges mit heimischen Sträuchern gemäß der Artenverwendungsliste (Tabelle 1) nach folgendem Schema zu bepflanzen :

- 1-reihig
- mindestens 1 Strauch je 2,5 m² Pflanzgebotsfläche

Arten bzw. Sorten sind aus der Artenverwendungsliste auszuwählen.

11. Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 (1) 13. BauGB)

Die Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

12. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 (1) 26. BauGB)

12.1. Böschungsflächen

Bei der Herstellung des Straßenkörpers werden Aufschüttungen und Abgrabungen mit einem Böschungswinkel von 1:1,5 erforderlich.

12.2. Betonfuß

Zur Herstellung des Straßenkörpers ist an den Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen die Errichtung unterirdischer Stützbauwerke (Hinterbeton von Randsteinen) erforderlich.

13. Zuordnungsfestsetzung der ökologischen Ausgleichs-Flächen und -Maßnahmen (§ 9 Abs. 1 a BauGB i. V. mit § 1 a Abs. 3 BauGB)

Die Maßnahmen der Ziffer 9.1, 9.2 und 10.2 der Schriftlichen Festsetzungen und die im Grünordnungsplan formulierte, nachfolgend genannte externe Ausgleichs-Maßnahme gelten als Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe, die bei einer Erschließung und Bebauung des ausgewiesenen „Reines Wohngebiet“ zu erwarten sind :

- Als Ausgleich für den Eingriff wird eine Maßnahme aus dem „Gewässerentwicklungsplan für den Lobbach“ dem Baugebiet zugeordnet.

Im „Gewässerentwicklungsplan für den Lobbach“ (auf den Gemarkungen der Gemeinden Lobbach, Spechbach und Meckesheim) ist diese mit „UR 94“ gekennzeichnet und beschrieben.

B Empfehlungen und Hinweise

1. Bodenschutz

Zum Schutz des Bodens und seiner Funktionen sind die nachstehenden Hinweise zu beachten :

In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor einer erheblichen und nachhaltigen Veränderung zu schützen.

Bei allen Baumaßnahmen ist humoser Oberboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszubauen, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt zu lagern.

Während der Bauphase ist der Mutterboden zu erhalten und zu schützen. Zwischenlager dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten und sind vor Verdichtungen und Erosion zu schützen. Das gelingt am besten, wenn die Mieten profiliert und geglättet sowie bei einer Lagerdauer von über 6 Monaten mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Ölrettich) begrünt werden.

Die anfallenden Erdaushubmassen sind vorrangig im Plangebiet zu belassen (z. B. Unterbodenmaterial aus Baugrubenaushub als Aufschüttungsmaterial verwenden). Der überschüssige Bodenaushub ist einer sinnvollen Wiederverwertung zuzuführen. Bei Auffüllungen darf der Mutterboden/Oberboden maximal 20 cm überschüttet werden. Dazu ist für das Baugebiet eine überschlägige Berechnung der Menge des überschüssigen Bodenaushubs vorzunehmen und diese der Unteren Boden-schutzbehörde vorzulegen.

Als Aufschüttungsmaterial darf kein belastetes Bodenmaterial und kein Oberboden verwendet werden.

Sollten bei der Durchführung von Bodenarbeiten geruchliche und/oder sichtbare Auffälligkeiten bemerkt werden, die auf Bodenverunreinigungen hinweisen, ist das Wasserrechtsamt beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis unverzüglich zu verständigen.

2. Archäologische Funde

Sollten bei der Durchführung von Erdarbeiten bisher unbekannte archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde Meckesheim anzuzeigen.

Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen

3. Versickerung bzw. Speichern von Oberflächenwasser

Niederschlagswasser darf nach § 2 der Niederschlagswasserverordnung erlaubnisfrei versickert oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wenn es von folgenden Flächen stammt :

- a) Dachflächen, mit Ausnahme von Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit vergleichbaren Nutzungen
- b) befestigten Grundstücksflächen, mit Ausnahme von gewerblich, handwerklich und industriell genutzten Flächen
- c) öffentlichen Straßen, die als Ortsstraßen der Erschließung von Wohngebieten dienen, und öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, mit Ausnahme der Fahrbahnen und Parkplätze von mehr als 2-streifigen Straßen
- d) beschränkt öffentlichen Wegen und Geh- und Radwegen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind

Darüber hinaus wird empfohlen, das von Dachflächen abfließende Regenwasser in Speichereinrichtungen (Zisternen) mit einem Retentionsteil einzuleiten.

Dachwässer von extensiv begrünten Dächern kann ggf. über Mulden zur Versickerung gebracht werden.

Sofern die Nutzung dieses Wassers in den zukünftigen Gebäuden vorgesehen ist, sind die entsprechenden Regeln der Technik einzuhalten.

PKW-Stellplätze, die gemäß den „Örtliche Bauvorschriften“ wasserdurchlässig herzustellen sind, sind oberirdisch in begrünte Versickerungsflächen oder begrünte Versickerungsmulden zu entwässern.

4. **Starkregenereignisse**

Mit Starkregenereignissen (extremen, kaum vorhersehbaren und räumlich begrenzten Niederschlägen) muss gerechnet werden. Es wird empfohlen, Untergeschosse bzw. Keller wasserdicht und Öffnungen überflutungssicher auszuführen.

5. **Fremdwasser**

Fremdwasser (Quellen, Brunnen, Grabeneinläufe, Drainagen) darf nicht der Kläranlage zugeführt werden, sondern ist getrennt abzuleiten. Sollten bei einem höheren Grundwasserstand Drainagen erforderlich sein, darf dieses Wasser nur in ein Gewässer bzw. in einen Regenwasserkanal eingeleitet werden. Ansonsten ist auf den Bau von Kellern zu verzichten, oder die Keller sind als „weiße Wanne“ auszubilden.

6. **Begrünung von Dachflächen**

Es wird die Empfehlung ausgesprochen, die Dachflächen sämtlicher Nebengebäude, aber auch flach geneigter Hauptgebäude auf einer mindestens 10 cm starken Substratschicht extensiv zu begrünen. Hierdurch können Teile des Oberflächenwassers auf der Dachfläche zurückgehalten und zeitversetzt abgeleitet bzw. zur Verdunstung gebracht werden.

Mit einer solchen Maßnahme können darüber hinaus die negativen Auswirkungen auf das Kleinklima, die Grundwasserneubildung sowie die Bildung von Hochwasserspitzen minimiert werden.

Eine extensive Dachbegrünung stellt darüber hinaus einen Lebensraum, insbesondere für Kleintiere und Insekten, dar.

7. **Nutzung von Sonnenenergie**

Es wird ausdrücklich auf die im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg enthaltene Verpflichtung hingewiesen, Anlagen zur thermischen oder photovoltaischen Nutzung der Sonnenenergie auf die Dachflächen aufzubringen.

8. **Baumaterialien**

Baumaterialien, die zu einer Schadstoffbelastung von Wasser und Boden mit Blei, Kupfer oder Zink führen könnten, dürfen nicht verwendet werden (z. B. unbeschichtete Metalldächer, Ziegel mit Bleiglasuren, Kaminverwahrungen, Fenstereinfassungen usw.).

9. **Nachbarrecht**

Insbesondere bei Pflanzmaßnahmen und bei der Errichtung von Einfriedigungen sind die Bestimmungen des Gesetzes über das „Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg – NRG“ zu beachten.

10. Freiflächengestaltungsplan

Die Baurechtsbehörde kann gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 LBOVVO einen Freiflächengestaltungsplan als besondere Bauvorlage verlangen. Es wird daher empfohlen, einen solchen Plan dem Bauantrag beizufügen.

11. Artenschutz

Vermeidungs-Maßnahme „Reptilien und Amphibien“

Um ein mögliches Einwandern von Reptilien und Amphibien in das Plangebiet zu verhindern, ist während der gesamten Bauphase ein Amphibien- und Reptilienzaun entlang der südlichen und nord-westlichen Grenze (Feldgehölz und Streuobstbestände) aufzustellen.

Das Plangebiet stellt aufgrund zahlreicher Nachweise eine Bedeutung für die besonders geschützte Blindschleiche dar. Daher sollten Blindschleichen vor Beginn des Eingriffes durch eine Mahd aus den Eingriffsflächen vergrämt werden.

Fledermauskästen

Aufgrund der hohen Aktivität von Zwergfledermäusen im Untersuchungsgebiet und des zunehmenden Mangels an geeigneten Quartierstrukturen, wird empfohlen mind. 1 Fledermausquartier an jeden zukünftigen Neubau zu integrieren. Dafür eignen sich beispielsweise in die Fassade integrierbare Fledermauskästen, wie z. B. der „Hasselfeldt Fledermaus Ganzjahres Fassadenkasten Unterputz mit Blende“ oder Fledermauseinbausteine von Hasselfeldt resp. Fledermaus-Fassadenröhren von Schwegler.

Auf die ergänzenden Angaben in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird verwiesen.

Vermeidung von Lichtverschmutzung

Insbesondere auf den im Osten und Süden an den Außenbereich bzw. an ein Feldgehölz angrenzenden Grundstücken ist zum Schutz der Fledermäuse, aber auch der Insekten, auf nicht notwendige Außen- und Fassaden-Beleuchtungen zu verzichten.

Eine Lichtverschmutzung ist durch folgende Maßnahmen zu vermeiden :

- Verzicht auf Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K
- Dimmung des Lichts entsprechend dem tatsächlichen menschlichen Bedarf
- nur notwendige Bereiche mit nach unten gerichteter Beleuchtung und angepasster Lampenhöhe beleuchten
- Verwendung vollständig abgeschirmter Leuchten, die kein Licht oberhalb der Horizontalen abstrahlen
- Vermeidung nicht notwendiger reflektierender Oberflächen

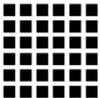
Außerdem sind insektenfreundliche Leuchtmittel und Lampen gemäß dem aktuellen Stand der Technik zu verwenden (z. B. Natriumdampf oder LED, insektendichte Gehäuse mit einer Oberflächentemperatur < 60°).

Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K sollten nicht eingesetzt werden.

Ergänzend wird auf die im Jahr 2021 vorgenommene Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes Baden-Württemberg verwiesen.

Aufgestellt : Sinsheim, 11.05.2011

ergänzt : 17.12.2014/10.06.2015/30.03.2016/11.05.2021/01.02.2022/21.09.2022/25.01.2023 – GI/Ru

STERNEMANN
UND GLUP 

FREIE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
ZWINGERGASSE 10 · 74889 SINSHEIM
TEL: 0 72 61 / 94 34 0 · FAX: 0 72 61 / 94 34 34

Maik Brandt, Bürgermeister

Architekt

Anlage

Artenverwendungsliste

Tabelle 1 – im gesamten Planungsgebiet zu verwenden

Bäume 1. Größenordnung

Höhe über 25 m

Spitzahorn (20-30 m)	Acer platanoides
Bergahorn (25-30 m)	Acer pseudoplatanus
Rotbuche ((20-25 m)	Fagus sylvatica
Gemeine Esche (20-35 m)	Fraxinus excelsior
Traubeneiche (20-30 m)	Quercus petraea
Stieleiche (25-35 m)	Quercus robur

Bäume 2. Größenordnung

Höhe bis 25 m

Hainbuche (15-25 m)	Carpinus betulus
Vogelkirsche (15-20 m)	Prunus avium
Winterlinde (15-20 m)	Tilia cordata

Höhe bis 15 m

Feldahorn (strauchartiger Wuchs, 10-15 m)	Acer campestre
Speierling (10-15 m)	Sorbus domestica
Elsbeere (8-15 m)	Sorbus torminalis

Sträucher

Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus laevigata
Gewöhnliches Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Liguster	Ligustrum vulgare
Schlehe	Prunus spinosa
Hundsrose	Rosa canina
Traubenholunder	Sambucus racemosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus

Obsthochstämme

Apfelsorten

Bittenfelder
Bohnapfel
Brettacher
Danziger Kantapfel
Engelsberger
Gelber Boskoop
Gehrens Rambour

Birnensorten

Gelbmöstler
Kirchensaller Mostbirne
Oberösterreichische Weinbirne
Pastorenbirne
Palmischbirne
Schweizer Wasserbirne
Stuttgarter Gaishirtle

Gewürzluiken
 Glockenapfel
 Goldparmäne
 Hauxapfel
 Jakob Fischer
 Jakob Lebel
 Öhringer Blutstreifling
 Rheinischer Krummstiel
 Teuringer Winterranpur
 Zabergäurenette

Kirschensorten

Büttners Rote Knorpelkirsche
 Große Schwarze Knorpel
 Hedelfinger
 Kassins Frühe Herzkirsche
 Meckenheimer Frühe
 Schneiders Späte Knorpelkirsche

Sonstige

Hauszwetschge
 Bühler Zwetschge
 Walnuss

Wildobst

Holzapfel
 Holzbirne
 Vogelkirsche
 Speierling

Tabelle 2 – nur außerhalb der Pflanzgebotsflächen zu verwenden

Da bei beengten Platzverhältnissen auf den Baugrundstücken die vorgenannten Baumarten unter Umständen zu breit- oder zu hochwüchsig sind, können folgende Arten bzw. Sorten verwendet werden :

Bäume

Höhe bis 25 m

Bergahorn (oval, 15-20 m)	Acer pseudoplatanus ‚Erectum‘
Bergahorn (kegelförmig, 20-25 m)	Acer pseudoplatanus ‚Negenia‘
Spitzahorn (20-25 m)	Acer platanoides ‚Summershade‘
Esche (kegelförmig 15-20 m)	Fraxinus excelsior ‚Atlas‘
Winterlinde (8-12 m)	Tilia cordata ‚Rancho‘

Höhe bis 15 m

Feldahorn (baumartiger Wuchs, 6-12 m)	Acer campestre ‚Elsrijk‘
Spitzahorn (15-20 m)	Acer platanoides ‚Farlakes Green‘
Spitzahorn (säulenförmig, 10-12 m)	Acer platanoides ‚Olmsted‘
Säulen-Hainbuche (15-20 m)	Carpinus betulus ‚Fastigiata‘